



	Inhaltsverzeichnis	Seite
27.03.2019	4. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik Schwion (4. Verfassungsänderungsgesetz – 4. VerfÄG)	1
27.03.2019	Verfassung der Republik Schwion (Verfassung vom 22.01.2006, bereinigte Fassung, zuletzt geändert durch 4. Verfassungsänderungsgesetzes vom 27.03.2019)	2
27.03.2019	Gesetz über die Justiz in der Republik Schwion (Schwionisches Justizgesetz – JG)	7

4. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik Schwion (4. Verfassungsänderungsgesetz – 4. VerfÄG)

Die Landesversammlung hat am 27.03.2019 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Änderung der Verfassung

Durch dieses Gesetz wird die Verfassung der Republik Schwion vom 22.01.2006 in der Fassung des 3. Verfassungsänderungsgesetzes vom 21.08.2013 auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 4 geändert.

§ 2 Änderung Artikel 14

Artikel 14 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 14 Die Gerichte

- (1) Die Rechtsprechung in Schwion ist den Richtern übertragen; sie wird durch den Staatsgerichtshof und die Regionalgerichte ausgeübt.*
- (2) Die Richter sind nur an das Gesetz gebunden und ihrem Gewissen verpflichtet.*
- (3) Aufbau, Organisation und Zuständigkeit der Gerichte regelt im Rahmen dieser Verfassung und in Übereinstimmung mit Föderationsrecht ein Gesetz.*
- (4) Die Richter des Staatsgerichtshofs werden auf Vorschlag des Landeshauptmanns mit Zustimmung des Großen Rats berufen und können wider ihren Willen nur von der Landesversammlung abberufen werden.*

- (5) Richter des Staatsgerichtshofs dürfen nicht gleichzeitig Landeshauptmann oder Regierungsrat sein.*
- (6) Der Staatsgerichtshof entscheidet als Verfassungsgericht über die Auslegung dieser Verfassung, über die Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften der Republik mit dieser Verfassung und in Streitfällen zwischen Gebietskörperschaften innerhalb der Republik.*

§ 3 Schlussbestimmung

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Es tritt am 28.03.2019 in Kraft

Der Landeshauptmann
Attila Saxburger

Verfassung der Republik Schwion
vom 22.01.2006
bereinigte Fassung, zuletzt geändert durch
4. Gesetz zur Änderung der Verfassung der Republik Schwion vom 27.03.2019

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Natur,

in dem Bestreben, Freiheit, Frieden und Menschenwürde zu schützen, Demokratie und Rechtsstaat zu gewährleisten, allgemeine Wohlfahrt und soziale Gerechtigkeit zu fördern, gute partnerschaftliche Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit den übrigen Gebieten und Ländern der Turanischen Föderation sowie den anderen Nationen der mikronationalen Welt zu pflegen und eine gesunde Umwelt für künftige Generationen zu erhalten,

in der Absicht die kulturelle Vielfalt zu fördern und als Teil des geschichtlichen Erbes zu bewahren,

hat sich das Volk der Republik Schwion folgende Verfassung gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen und Staatsgrundsätze

Artikel 1 – Grundlagen

Die Republik Schwion ist ein freiheitlicher, demokratischer, rechtsstaatlicher und sozialer Staat.

Artikel 2 – Föderation

Die Republik Schwion ist ein Land der Turanischen Föderation. Sie unterstützt die Turanische Föderation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie arbeitet mit den anderen Gebieten und Ländern der Turanischen Föderation und dem benachbarten Ausland der mikronationalen Welt zusammen.

Artikel 3 – Landesgliederung

Die Republik Schwion gliedert sich in die Landsbezirke Neuenburg, Setterich, Sinai, Swinethal und Währener Land.

Artikel 4 – Hauptstadt

Hauptstadt der Republik Schwion ist Setterich an der Swine.

Artikel 5 – Staatliches Handeln

Grundlagen und Schranken allen staatlichen Handelns ist das Recht. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismäßig sein. Gemeinschaftliche Interessen haben Vorrang vor Interessen des Einzelnen. Der Einzelne ist jedoch vor Willkür und Ungerechtigkeit durch Staat oder Gemeinschaft zu schützen.

II. Grundrechte und Staatsziele

Artikel 6 – Grundrechtsgarantie

Die Grundrechte sind im Rahmen der Verfassung der Turanischen Föderation gewährleistet. Die Republik Schwion trägt Verantwortung für die Verwirklichung der Grundrechte in ihrem Staatsgebiet.

Artikel 7 – Eigenverantwortung

Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung für die Gemeinschaft und für die Erhaltung der Lebensgrundlagen aller.

Artikel 8 – Staatsziele

Staatsziele sind

1. die Förderung der allgemeine Wohlfahrt,
2. die Schaffung der Möglichkeit für alle, sich durch Erwerbsarbeit selbständig den Lebensunterhalt zu erarbeiten,
3. sozial benachteiligten Personen durch Unterstützung der Gemeinschaft ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen
4. die natürlichen Lebensgrundlagen aller Menschen zu schützen
5. das geschichtliche und kulturelle Erbe in seiner ganzen Vielfalt zu bewahren.

III. Staatsaufbau und Organisation

Artikel 9 – Grundlage der Staatsgewalt

Alle staatliche Gewalt geht vom Staatsvolk der Republik Schwion aus. Es bekundet seinen Willen in Wahlen und Abstimmung, direkt oder repräsentativ vertreten.

Artikel 10 – Die Landesversammlung

- (1) Höchstes Entscheidungsorgan der Republik Schwion ist die Landesversammlung.
- (2) Mitglieder der Landesversammlung sind alle Einwohner Schwions, welche eine turanische Staatsbürgerschaft mit aktivem und passivem Wahlrecht auf Ebene der Turanischen Föderation oder der Republik Schwion besitzen und seit mindestens 7 Tagen ihren Wohnsitz in Schwion haben.
- (3) Präsident der Landesversammlung ist der Landeshauptmann. Mit Zustimmung der Landesversammlung kann er ein anderes Mitglied der Landesversammlung mit der Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen. Der Präsident der Landesversammlung bestimmt einen Stellvertreter.
- (4) Die Landesversammlung wird von ihrem Präsidenten einberufen, sobald sich dafür eine Notwendigkeit entsprechend einer Bestimmung dieser Verfassung oder eines Gesetzes ergibt. Die Landesversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Landeshauptmann,
 - ein Regierungsrat,
 - der Große Rat oder
 - 1/4, höchstens jedoch 3 Mitglieder der Landesversammlungdies unter Nennung des Grundes beantragen. Formen und Fristen der Einberufung regelt ein Gesetz.
- (5) Auf Antrag von 3 Mitgliedern der Landesversammlung kann diese einen Gesetzentwurf in den Großen Rat einbringen.
- (6) Die Landesversammlung wählt:
 - a) die Mitglieder des Großen Rats, sobald er nach dieser Verfassung zu wählen ist.
 - b) den Landeshauptmann
- (7) Die Landesversammlung beschließt
 - a) mit 2/3 der abgegebenen Stimmen über Änderungen oder die Totalrevision dieser Verfassung,
 - b) mit 2/3 der abgegebenen Stimmen über die befristete Entziehung des Stimmrechts eines Mitglieds der Landesversammlung,
 - c) mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über die Abberufung des amtierenden Landeshauptmanns bei gleichzeitiger Bestimmung eines neuen,
 - d) mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
 - aa) über die Auflösung des Großen Rats,
 - bb) über die Abberufung des gesamten Regierungsrats,
 - cc) über die Abberufung von Richtern des Staatsgerichtshofes,
 - dd) über die Übertragung des Präsidentenamts der Landesversammlung an eine vom Landeshauptmann vorgeschlagene Person,
 - ee) Gesetzesinitiativen, welche dem Großen Rat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Das Abstimmungsverfahren regelt ein Gesetz.

Artikel 11 – Der Große Rat

- (1) Auf Antrag von 3 Mitgliedern der Landesversammlung, welche jedoch mindestens 1/4 aller Mitglieder repräsentieren, oder auf Antrag des Landeshauptmanns wird als repräsentatives Legislativorgan der Große Rat gewählt.
- (2) Der Große Rat besteht aus einer geraden Anzahl, mindestens jedoch 4 Mitgliedern (Großräten) sowie dem Landeshauptmann. Für jeweils volle 6 stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung werden 2 Großräte gewählt.
- (3) Zum Großrat kann gewählt werden, wer Mitglied der Landesversammlung ist und seit mindestens 2 Wochen seinen Wohnsitz in Schwion hat.
- (4) Der Große Rat wird regelmäßig alle 4 Monate von der Landesversammlung gewählt. Wahlverfahren und Sitzzuteilung regelt ein Gesetz.

- (5) Der Große Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Jeder Großrat hat das Recht zur Gesetzesinitiative.
- (7) Der Große Rat entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - a) über alle Gesetze und Verordnungen, die keine Verfassungsänderung zum Inhalt haben,
 - b) über den Haushalt der Republik Schwion,
 - c) über die Ratifizierung von Verträgen der Republik Schwion mit der Turanischen Föderation, mit den anderen Gebieten und Ländern der Turanischen Föderation oder mit dem Ausland, soweit dies das Recht der Turanischen Föderation zulässt,
 - d) über die Ernennung von Vertretern der Republik Schwion in der Turanischen Föderation und im Ausland auf Vorschlag des Landeshauptmanns,
 - e) über die Berufung des Regierungsrats als Ganzes,
 - f) über die Berufung von Richtern an den Staatsgerichtshof,
 - g) über alle sonstigen Angelegenheiten, welche ihm entsprechend dieser Verfassung oder der Gesetze übertragen sind.Das Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Den Vorsitz im Großen Rat hat der Landeshauptmann inne. Er kann mit Zustimmung des Großen Rats dieses Amt einem Großrat übertragen.
- (9) Mit der Zustimmung von 2/3 der Großräte kann der Große Rat seine Auflösung beschließen.
- (10) Unterschreitet die Zahl der Mitglieder der Landesversammlung zum Zeitpunkt des Ansetzens einer regulären Wahl zum Großen Rat die erforderliche Mindestzahl nach Absatz (1) und stellt der Landeshauptmann keinen entsprechenden Antrag, ist der Große Rat mit Ablauf seiner Legislaturperiode aufgelöst. Alle seine Entscheidungsbefugnisse gehen dann unmittelbar an die Landesversammlung über.

Artikel 12 – Der Landeshauptmann

- (1) Der Landeshauptmann ist gewählter Repräsentant des schwionischen Volks, Präsident der Landesversammlung und des Großen Rats, sowie als Landesstatthalter Vorsitzender des Regierungsrats.
- (2) Der Landeshauptmann wird alle 6 Monate von der Landesversammlung gewählt. Er bleibt bis zum Amtsantritt eines neugewählten Amtsnachfolgers mit allen Befugnissen im Amt.
- (3) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in einer eigens dafür einberufenen Landesversammlung. Der Landeshauptmann wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die Landesversammlung zwischen den beiden Kandidaten entscheidet, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist dann, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (4) Der Landeshauptmann leistet bei Amtsantritt den Eid gemäß Artikel 15 vor der Landesversammlung.
- (5) Der Landeshauptmann kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur von der Landesversammlung abberufen werden, indem diese in einem Wahlgang mit der Mehrheit der Mitglieder der Landesversammlung einen neuen Landeshauptmann wählt.
- (6) Der Landeshauptmann vertritt die Republik Schwion in der Turanischen Föderation und im Ausland. Weitere Vertreter werden von ihm mit Zustimmung des Großen Rats ernannt.
- (7) Allen Amtsträgern nimmt der Landeshauptmann den Amtseid gemäß Artikel 15 ab. Er kann diese Aufgabe dem Vorsitzenden des Großen Rats, dem Vorsitzenden der Landesversammlung oder dem Landesstatthalter übertragen.
- (8) Der Landeshauptmann hat ein eigenes Initiativrecht bei der Gesetzgebung. Ihm steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Staatsgerichtshofs zu und er besitzt das alleinige Ernennungsrecht für die Regierungsräte.
- (9) Sollten Demokratie und Sicherheit in der Republik Schwion gefährdet sein oder sollte die staatliche Ordnung nicht mehr gewährleistet werden können, kann der Landeshauptmann den Ausnahmezustand ausrufen. In diesem Zustand kann er ohne die Zustimmung der Landesversammlung oder des Großen Rats Notverordnungen erlassen, welche ihm geeignet erscheinen, die geordneten Zustände wieder herzustellen. Diese Verordnungen treten nach Aufhebung des Ausnahmezustands sofort wieder außer Kraft.
- (10) Der Landeshauptmann hat verfassungsgemäß zustande gekommene Gesetze zu unterzeichnen, auszufertigen und zu verkünden.
- (11) Verträge, welche er für die Republik Schwion abschließt, hat der Landeshauptmann unverzüglich dem Großen Rat zur Ratifizierung vorzulegen.

Artikel 13 – Der Regierungsrat

- (1) Der Regierungsrat ist die Exekutive der Republik Schwion. Er besteht aus dem Landesstatthalter als seinem Vorsitzenden und den Regierungsräten. Die Zahl der Regierungsräte beträgt maximal 7, sollte sich an 1/3 der Zahl der Mitglieder des Großen Rats orientieren, darf jedoch mindestens 2 betragen.
- (2) Landesstatthalter ist der Landeshauptmann. Er kann dieses Amt einem Regierungsrat übertragen und mit Begründung wieder entziehen.
- (3) Die Regierungsräte werden vom Landeshauptmann nominiert. Der Große Rat muss der Berufung zustimmen. Er kann dies nur für den gesamten Regierungsrat einheitlich tun.

- (4) Der Landeshauptmann bestimmt die Richtlinien der Politik, welche von den Regierungsräten unter Führung des Landesstatthalters ausgeführt wird. Im Rahmen dessen führt jeder Regierungsrat das ihm zugeordnete Ressort eigenverantwortlich.
- (5) Der Regierungsrat beschließt als Kollektivorgan über die Gesetzesinitiativen, welche er dem Großen Rat zur Entscheidung vorlegen will.
- (6) Der Landesstatthalter kann einzelne Regierungsräte mit Begründung abberufen. Neunominierungen erfolgen durch den Landeshauptmann.
- (7) Die Amtszeit des Regierungsrats ist an die Amtszeit des Landeshauptmanns gebunden. Rücktritt, Abberufung oder das Ende der regulären Amtszeit des Landeshauptmanns bedingen das Ende der Amtszeit des Regierungsrats. Die Regierungsräte üben ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines neuen Regierungsrats oder bis zur Abberufung durch einen neuen Landeshauptmann weiter aus.
- (8) Die Landesversammlung kann den gesamten Regierungsrat abberufen.

Artikel 14 – Die Gerichte

- (1) Die Rechtsprechung in Schwion ist den Richtern übertragen; sie wird durch den Staatsgerichtshof und die Regionalgerichte ausgeübt.
- (2) Die Richter sind nur an das Gesetz gebunden und ihrem Gewissen verpflichtet.
- (3) Aufbau, Organisation und Zuständigkeit der Gerichte regelt im Rahmen dieser Verfassung und in Übereinstimmung mit Föderationsrecht ein Gesetz.
- (4) Die Richter des Staatsgerichtshofs werden auf Vorschlag des Landeshauptmanns mit Zustimmung des Großen Rats berufen und können wider ihren Willen nur von der Landesversammlung abberufen werden.
- (5) Richter des Staatsgerichtshofs dürfen nicht gleichzeitig Landeshauptmann oder Regierungsrat sein.
- (6) Der Staatsgerichtshof entscheidet als Verfassungsgericht über die Auslegung dieser Verfassung, über die Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften der Republik mit dieser Verfassung und in Streitfällen zwischen Gebietskörperschaften innerhalb der Republik.

Artikel 15 – Amtseid

Der Präsident der Landesversammlung, sein Stellvertreter, die Großräte, der Landeshauptmann, die Regierungsräte sowie die Richter des Staatsgerichtshofs legen bei Amtsantritt folgenden Amtseid ab:

"Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle der Republik Schwion und ihren Bürgern widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihr wenden, Gerechtigkeit üben, die Gesetze und die Verfassung akzeptieren und verteidigen und meine Pflichten gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe"

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

IV. Gesetzgebung

Artikel 16 – Gesetzesinitiative

- (1) Gesetzesvorschläge können dem Großen Rat zur Entscheidung vorgelegt werden von
 - a) der Landesversammlung,
 - b) jedem Großrat,
 - c) dem Landeshauptmann,
 - d) dem Regierungsrat.
- (2) Gesetzesvorschläge können nur zu Rechtsbereichen eingereicht werden, welche nach der Verfassung der Turanischen Föderation in der Gesetzgebungshoheit der Länder liegen.

Artikel 17 – Gesetzesverabschiedung

- (1) Zu jedem Gesetzesvorschlag ist im Großen Rat mindestens eine Lesung durchzuführen. Die Abstimmung über den Vorschlag kann erst in einer zweiten Lesung erfolgen. Zwischen der ersten Lesung und der Abstimmung müssen mindestens 48 Stunden liegen.
- (2) Verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetze sind vom Landeshauptmann zu unterzeichnen, auszufertigen und zu verkünden.
- (3) Gesetze, welche kein Datum für ihr Inkrafttreten beinhalten treten am Tag nach Verkündung durch den Landeshauptmann in Kraft.
- (4) Vorstehende Vorschriften gelten auch für die Ratifizierung von Verträgen der Republik.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 18 – Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Verfassung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarkeit dieser Verfassung oder einzelner Bestimmungen mit dem Recht der Turanischen Föderation ist im Streitfall vom Obersten Gerichtshof der Turanischen Föderation zu überprüfen.
- (3) Diese Verfassung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Landesversammlung eine neue Verfassung verabschiedet.
- (4) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, welches ihren Text ausdrücklich ändert. Ein derartiges Gesetz kann nur von der Landesversammlung verabschiedet werden.

Artikel 19 – Übergangsbestimmungen

- (1) Gesetzliche Bestimmungen, welche vor dieser Verfassung Gültigkeit besaßen, gelten insoweit fort, als sie dieser Verfassung nicht widersprechen.
- (2) Der bei Inkrafttreten dieser Verfassung amtierende Nationalrat nimmt bis zur Wahl eines Großen Rats dessen Aufgaben wahr. Der Ratspräsident übernimmt die Funktion des Vorsitzenden des Großen Rats.
- (3) Der bei Inkrafttreten dieser Verfassung amtierende Volksrat nimmt bis zur Wahl eines Landeshauptmanns dessen Aufgaben wahr. Die amtierende Regierung übernimmt die Funktion des Regierungsrats.
- (4) Alle stimmberechtigten Einwohner Schwions werden mit Inkrafttreten dieser Verfassung Mitglieder der Landesversammlung.

Die vorstehende Verfassung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Sie tritt am 23.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verfassung vom 25.02.2005 außer Kraft.

Der Volksrat
Attila Saxburger

Gesetz über die Justiz in der Republik Schwio (Schwionisches Justizgesetz - JG)

Die Landesversammlung hat am 27.03.2019 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Gerichte

- (1) Der Staatsgerichtshof der Republik Schwion hat seinen Sitz in Leonsburg.
- (2) Als Regionalgerichte gemäß Artikel 14 der Verfassung der Republik Schwion bestehen
 1. das Landgericht Neuenburg mit Sitz in Neuenburg,
 2. das Stadt- und Landgericht Setterich mit Sitz in Setterich an der Swine,
 3. das Sinaitische Bezirksgericht mit Sitz in Ämmenthal,
 4. das Bezirksgericht Swinetal mit Sitz in Hentschau und
 5. das Währener Landgericht mit Sitz in Krienburg.
- (3) Der Staatsgerichtshof ist Landesgericht im Sinne der Föderationsgerichtsverfassung, die Regionalgerichte gemäß Absatz 2 sind in diesem Sinne Bezirksgerichte.

§ 2 Gerichtsbezirke, Zuständigkeiten

- (1) Gerichtsbezirke gemäß § 7 Föderationsgerichtsverfassung sind die Landsbezirke.
- (2) Die Regionalgerichte sind örtlich zuständig für den jeweiligen Landsbezirk in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben.
- (3) Ist in einem Gerichtsbezirk das zuständige Regionalgericht nicht arbeitsfähig, geht die örtliche Zuständigkeit auf das Regionalgericht eines der angrenzenden Gerichtsbezirke in der Reihenfolge der Auflistung in § 1 Absatz 2 über.
- (4) Der Staatsgerichtshof ist als oberstes Gericht für das Gebiet der Republik Schwion zuständig.
- (5) Jedes Gericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Der für die Justiz zuständige Regierungsrat bestimmt dazu eine Musterordnung.

§ 3 Instanzen

- (1) Die Regionalgerichte sind Eingangsinstanz für alle Zivil- und Strafsachen.
- (2) Der Staatsgerichtshof ist Berufungsinstanz für alle Verfahren nach Absatz 1.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist der Staatsgerichtshof gemäß § 12 Föderationsgerichtsverfassung Eingangsinstanz für Strafverfahren wegen Straftaten gegen Leib und Leben. Berufungsinstanz in diesen Fällen ist der Oberste Gerichtshof der Föderation.
- (4) Ist in den Verfahren nach Absatz 1 kein nach § 2 zuständiges Regionalgericht arbeitsfähig, wird der Staatsgerichtshof Eingangsinstanz. Berufungsinstanz in diesen Fällen ist der Oberste Gerichtshof der Föderation.

§ 4 Besetzung der Gerichte

- (1) Jedes Gericht besteht aus einem Vorsitzenden Richter und bis zu zwei weiteren Richtern. Ist mehr als ein Richter an einem Gericht im Amt, wählen die Richter einen von ihnen zum Vorsitzenden Richter.
- (2) Die Richter der Regionalgerichte führen die Amtsbezeichnung „Richter am Regionalgericht“ (RiRG) oder „Vorsitzender Richter am Regionalgericht“ (VRiRG), Richter des Staatsgerichtshofs die Amtsbezeichnung „Staatsrichter (StRi) und der Vorsitzende Richter des Staatsgerichtshofs die Amtsbezeichnung „Staatsgerichtspräsident (StGP).“
- (3) Richter der Regionalgerichte werden von dem für die Justiz zuständigen Regierungsrat im Einvernehmen mit den Richtern des Staatsgerichtshofs auf Lebenszeit berufen. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres treten sie in den Ruhestand. Ein vorzeitiges Ausscheiden oder eine Abberufung ist nur mit Zustimmung des Großen Rats möglich.
- (4) Die Berufung von Richtern des Staatsgerichtshofs erfolgt gemäß Artikel 14 der Verfassung der Republik Schwion durch den Landeshauptmann mit Zustimmung des Großen Rats. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres können sie in den Ruhestand treten. Eine Abberufung wider ihren Willen ist nur durch die Landesversammlung möglich.

§ 5 Staatsanwaltschaften

- (1) Jedem Gericht ist eine Staatsanwaltschaft beigeordnet, die aus mindestens einem Staatsanwalt besteht.
- (2) Die Staatsanwaltschaft beim Staatsgerichtshof führt die Bezeichnung „Schwionische Generalstaatsanwaltschaft“. Die Staatsanwaltschaften bei den Regionalgerichten werden nach ihrem Sitz bezeichnet.
- (3) Staatsanwälte werden vom Landeshauptmann auf Vorschlag des für die Justiz zuständigen Regierungsrats berufen. Sie sind Beamte der Republik Schwion; es gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen der Republik.

§ 6 Schlussbestimmung

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Es tritt am 28.03.2019 in Kraft.

Der Landeshauptmann
Attila Saxburger